



**KNOLL**

Steuerrechts-Institut +

.....  
**Vermerk der Aufsichtsführenden**

Arbeitsbeginn: Uhr

Abgabe der Arbeit: Uhr

Verlängerung der  
Bearbeitungszeit bis Uhr

Unterbrechungen:

Bemerkungen:

.....  
(Datum, Unterschrift des Aufsichtsführenden)

---

**Steuerberaterprüfung 2021/2022**

**Prüfungsaufgabe aus dem Gebiet der Buchführung und des Bilanzwesens**

**fortgeschrieben auf den Rechtsstand 2023**

**Bearbeitungszeit:** 6 Stunden

**Hilfsmittel:** Laut Ladungsschreiben zugelassene Hilfsmittel  
(tatsächlich verwendete Gesetztestexte bitte unter Nr. 8 auführen)

**Seitenzahl:** 12 Seiten Aufgabentext, 1 Hinweisblatt

**VORBEMERKUNGEN**

Es wird gebeten,

1. Die Vollständigkeit dieser Aufgabe anhand der angegebenen Seitenzahlen zu überprüfen,
2. auf dieser Seite und auf jedem Blatt der Aufsichtsarbeit links oben den **Namen / Kennzahl** anzugeben,
3. auf allen Seiten der Aufsichtsarbeit den **Rand** freizulassen,
4. die einzelnen Seiten der Aufsichtsarbeit zu **nummerieren**,
5. deutlich zu schreiben und Farbstifte nicht zu verwenden,
6. den **Aufgabentext** der Aufsichtsarbeit **beizufügen**,
7. der Aufsichtsarbeit etwaige Entwürfe und Notizen, die in der Arbeit verwertet wurden, sowie Leerblätter **nicht** beizufügen,
8. die **verwendeten Hilfsmittel** (Verlag und Rechtsstand) hier anzugeben:

---

Der Aufgabentext darf **nicht** mitgenommen werden.

## **Hinweise**

Der für die Lösung der Prüfungsaufgaben maßgebliche Rechtsstand ergibt sich aus dem jeweiligen Aufgabentext.

Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand als der aktuelle oder der des Vorjahres maßgeblich ist, sind die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigefügt.

Vor der Bearbeitung sind Sachverhalt und Aufgaben vollständig zu lesen.



## VORBEMERKUNG

Die Aufgabe besteht aus **drei Teilen**, die jeweils unabhängig voneinander bearbeitet werden können. Beachten Sie jeweils genau die Aufgabenstellung bzw. den Auftrag in den einzelnen Aufgaben.

## TEIL I: EINZELUNTERNEHMEN KLAUS BECKER (33 PUNKTE)

### A. ALLGEMEINER SACHVERHALT

Klaus Becker (B) betreibt in Wernigerode einen Fertigungsbetrieb für Maschinen- und Anlagenbau. Die Firma ist im Handelsregister eingetragen (e. K.). Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, wurden von B nicht getätigt.

Aus den Unterlagen und erteilten Auskünften ergibt sich Folgendes zu bisher nicht oder nur teilweise gebuchten Vorgängen der Einzelsachverhalte 1 und 2. B bittet Sie, die Einzelsachverhalte zu prüfen.

### B. AUFGABE

Beurteilen Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie die dargestellten Einzelsachverhalte für den Jahresabschluss des Fertigungsbetriebes handelsrechtlich und steuerlich zu behandeln sind.

Entwickeln Sie für die im Jahr 2023 neu angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter bzw. Vermögensgegenstände die Bilanzansätze in der Handelsbilanz und Steuerbilanz zum 31.12.2023.

Bilden Sie die zur Aufstellung der Handelsbilanz und Steuerbilanz noch erforderlichen Buchungssätze (ggf. Korrekturbuchungssätze).

### BEARBEITUNGSHINWEISE

- Die Buchhaltung ist so eingerichtet, dass für Buchungen, die handelsrechtlich und steuerrechtlich identisch sind, der Buchungskreis „Alle Bereiche“ anzusprechen ist. Im Falle von Abweichungen ist jeweils in den besonderen Buchungskreisen „Nur Handelsrecht“ und/oder „Nur Steuerrecht“ zu buchen.
- Cent sind auf volle Euro zu runden.
- Sonderabschreibungen, degressive Abschreibungen und Investitionsabzugsbeträge sind nicht erwünscht.
- Das steuerliche Ergebnis soll ansonsten möglichst niedrig ausfallen.
- Auf das Folgejahr ist nicht einzugehen.
- Auf latente Steuern ist nicht einzugehen.
- Das Eigenkapital soll in der Handelsbilanz möglichst hoch ausgewiesen werden.
- Bei Wahlrechten, die handels- und steuerrechtlich nur einheitlich ausgeübt werden können, ist dem Ausweis eines handelsrechtlich möglichst hohen Eigenkapitals Vorrang vor einem steuerlich möglichst geringen Gewinn einzuräumen.
- Eventuell erforderliche Rechnungen und Bescheinigungen sind ordnungsgemäß erteilt worden.



## C. EINZELSACHVERHALTE

### 1. PKW-Nutzung

Zum Betriebsvermögen des Fertigungsbetriebes des B gehört ein Pkw Mercedes Benz, der dort überwiegend betrieblich genutzt wird. Der Listenpreis des im Vorjahr für 54.000 € zuzüglich

10.260 € Umsatzsteuer angeschafften Pkw beträgt 70.000 € (einschl. Umsatzsteuer). Im Jahr 2023 wurden laufende Kfz-Kosten von 30.000 € – davon 80 % zuzüglich Vorsteuer – und planmäßige Abschreibungen von 9.000 € gebucht. Die Gesamtfahrleistung im Jahr 2023 beträgt 48.000 km (pro Monat 4.000 km). Der Pkw wird auch privat genutzt. Ein Fahrtenbuch wird nicht geführt. Außerdem nutzte B den Pkw laut entsprechender Aufzeichnungen im Umfang von 10.000 km unentgeltlich für seine Tätigkeit als Freiberufler in einem Ingenieur-Planungsbüro und erfasste die entstandenen Kosten auch insoweit als Betriebsausgaben.

### 2. Grundstückserwerb und Errichtung Verwaltungsgebäude

Mit notariellem Kaufvertrag vom 01.06.2023 hat B ein unbebautes Grundstück mit einer Fläche von 2.500 qm erworben. Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten sind zum 01.07.2023 übergegangen. Die Eintragung in das Grundbuch erfolgte am 01.12.2023. B verpflichtete sich zur Übernahme eines Darlehens in Höhe von 150.000 € einschließlich der als Sicherheit für das Darlehen auf dem Grundstück lastenden Grundschuld. Der Gläubiger des Darlehens war mit der Übernahme einverstanden. Im Jahr 2023 mussten Zinsen in Höhe von 6.000 € (für die Zeit vom 01.07. bis 31.12.) und für die Tilgung 3.000 € aufgewendet werden, die B von seinem privaten Bankkonto überwiesen hatte (gebucht wurde nichts).

Des Weiteren verpflichtete sich B, dem bisherigen Grundstückseigentümer (G) lebenslänglich eine monatliche Leibrente in Höhe von 2.000 €, beginnend ab 01.07.2023, zu zahlen. Die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zutreffend ermittelten Barwerte der Rente betragen:

am 01.06.2023	181.500 €,
am 01.07.2023	180.000 €,
am 30.11.2023	175.000 €,
am 31.12.2023	172.000 €.

Die Rentenzahlungen wurden bis einschließlich November 2023 vom privaten Bankkonto des B überwiesen (insoweit keine Buchung).

Da B zum Ende des Monats November über erhebliche Liquidität verfügte, vereinbarte er mit G die Ablösung der Rente durch Einmalzahlung in Höhe von 150.000 € zum 30.11., überwies den Betrag sofort und buchte (Alle Bereiche):

unbebaute Grundstücke	150.000	an	Bank	150.000
-----------------------	---------	----	------	---------

B verpflichtete sich, sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Grundstücksübertragung entstehen, zu übernehmen. Die Kostenrechnung des Notars vom 16.12.2023 über insgesamt 8.330 € (Beurkundung 5.400 €, Auflassung 600 €, Rentenbestellung 1.000 €, 19 % Umsatzsteuer 1.330 €) wurde von



B am 14.01.2024 beglichen. Die Gebührenrechnung der Gerichtskasse Wernigerode vom 16.12.2023 in Höhe von 2.000 € (Eintragung Eigentumswechsel 1.200 €, Eintragung Rentenbelastung 800 €) wurde ebenfalls am 14.01.2024 von B beglichen (keine Buchung im Jahr 2023).

Gemäß Bescheid der Stadtverwaltung Wernigerode vom 16.12.2023 beträgt der Kanalbaubeitrag (Kanalanschlussgebühr) für das Grundstück 50.000 €, der am 14.01.2024 vom betrieblichen Bankkonto des B entrichtet wurde. Die auf Grund des Erwerbsvorgangs für den Grund und Boden von B zu zahlende Grunderwerbsteuer beträgt 16.500 €. Der Bescheid erging am 08.01.2024. B zahlte sofort am Tag der Bekanntgabe (09.01.2024) durch Überweisung vom betrieblichen Bankkonto (keine Buchung im Jahr 2023).

Das Grundstück war bisher von einem Landwirt auf Grund eines noch fünf Jahre laufenden Pachtvertrages mit dem Voreigentümer als Viehweide genutzt worden. Da B auf dem Grundstück schnellstmöglich ein Betriebsgebäude errichten wollte, bot er dem Landwirt die Zahlung eines Abstandsbeitrages in Höhe von 5.000 € für die vorzeitige Beendigung des Pachtvertrages an. Dieser erklärte sich einverstanden. Umsatzsteuer stellte er nicht in Rechnung. B zahlte am 16.07.2023 aus privaten Mitteln (insoweit keine Buchung).

B, der bisher die Verwaltungstätigkeit in gemieteten Büroräumen ausübte, beauftragte unmittelbar nach dem Grundstückskauf einen alten Kunden (F), der eine Fertighausfirma betreibt, mit dem Bau eines Verwaltungsgebäudes mit Lagerräumen. Der Bauantrag war von B als Bauherr noch im Juni 2023 gestellt worden; die Fertigstellung erfolgte am 10.12.2023. Bei der Übergabe des Gebäudes am selben Tag betragen der Teilwert 450.000 € und der gemeine Wert 535.500 €. Die Hausanschlusskosten für die Zuleitungen vom Gebäude zu den Versorgungsnetzen (Strom und Gas, angeschlossen am 20.11.2023) betragen gemäß Rechnung der Stadtwerke vom 16.12.2023

10.000 € zzgl. 1.900 € Umsatzsteuer. Die Rechnung der Stadtwerke wurde durch Überweisung vom betrieblichen Bankkonto am 14.01.2024 beglichen (keine Buchung im Jahr 2023).

Der AfA-Satz (planmäßige Abschreibung) für das Gebäude beträgt zutreffend 3 %.

B hatte dem F im Gegenzug dafür vereinbarungsgemäß im Dezember 2023 eine bisher zum Anlagevermögen gehörende, gebrauchte Krananlage geliefert. Im Zeitpunkt der Lieferung betragen der Teilwert 300.000 € und der gemeine Wert 357.000 €. B überwies an F am 16.12.2023 vereinbarungsgemäß vom betrieblichen Bankkonto 178.500 € und buchte lediglich (Alle Bereiche):

unbebaute Grundstücke	178.500	an	Bank	178.500
-----------------------	---------	----	------	---------

Weitere Zahlungen sind nicht geleistet worden. F und B haben durch diese Zahlung keine gegenseitigen Ansprüche mehr. Der Restbuchwert der Krananlage wurde als Abgang des Anlagevermögens aufwandswirksam gebucht (Alle Bereiche).

An der Westseite des Gebäudes brachte B noch im Dezember 2023 eine selbst hergestellte Stahlladerampe mit Förderband zu den Lagerräumen an. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dieser Anlage beträgt fünf Jahre. Hierfür waren an Materialeinzelkosten 20.000 € und an Fertigungseinzelkosten



25.000 € angefallen und aufwandswirksam gebucht worden. Die zutreffend ermittelte, auf die Herstellung der Anlage entfallende und gebuchte planmäßige Abschreibung/AfA des Anlagevermögens beträgt 5.000 €.

Der Fertigungslohnstundensatz für Arbeiter beträgt 9,50 €. Die aus dem für steuerliche Zwecke abgeleiteten Betriebsabrechnungsbogen ermittelten und nicht zu beanstandenden Zuschlagsätze betragen für Materialgemeinkosten 15 %, für Fertigungsgemeinkosten 20 % (hierin sind Abschreibungen für das Anlagevermögen nicht berücksichtigt), für Verwaltungskosten 10 % (der Material- und Fertigung**seinzelkosten**) und für Vertriebskosten 10 % (der gesamten Material-, Fertigungs- und Verwaltungskosten). Sämtliche Material-, Fertigungs- und Verwaltungskosten wurden ordnungsgemäß aufwandswirksam gebucht.

Da sich B über die zutreffende Behandlung der vorgenannten Anschaffungs-, Herstellungs- und Veräußerungsvorgänge im Unklaren war, hatte er bisher keine weiteren – **außer den genannten** – Buchungen in diesem Zusammenhang vorgenommen.



## TEIL II: MUTTER-GMBH (33 PUNKTE)

### A. ALLGEMEINER SACHVERHALT

Die Mutter-GmbH (M-GmbH) betreibt eine Druckerei. Sitz der Gesellschaft ist Dessau. Das Stammkapital der im Jahr 2012 gegründeten Gesellschaft beträgt 100.000 € und ist voll eingezahlt. Das Wirtschaftsjahr der GmbH stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Geschäftsführender Gesellschafter der M-GmbH ist Heinz Mutter. Er hält 100 % der Anteile. Nach den Betriebsgrößenmerkmalen wird die M-GmbH als kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 HGB eingestuft; die größenabhängigen Erleichterungen des § 274a HGB werden in Anspruch genommen. Die M-GmbH führt mit den Erlösen aus der Druckerei nur zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze aus. Gewinnausschüttungen wurden nicht beschlossen und sind auch nicht geplant. Aus den Konten des betrieblichen Rechnungswesens ergibt sich ein vorläufiger – formlos ermittelter – Jahresüberschuss von 200.000 €. Die Konten des betrieblichen Rechnungswesens enthalten die handelsrechtlich maßgeblichen Werte und Bestände, die mit den steuerlich maßgebenden Beträgen übereinstimmen. Für die Erstellung der Handelsbilanz und Steuerbilanz sowie der entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2023 sind die folgenden Einzelsachverhalte 1 bis 2 noch zu überprüfen.

Tag der Bilanzaufstellung ist der 31.03.2024.

### B. AUFGABE

- Beurteilen Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie die dargestellten Einzelsachverhalte handelsrechtlich und steuerlich zu behandeln sind.
- Entwickeln Sie für die Handelsbilanz und Steuerbilanz der M-GmbH die Bilanzansätze der angesprochenen Vermögensgegenstände und ggf. Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2023.
- Die für die Erstellung der Handelsbilanz und Steuerbilanz noch erforderlichen Buchungssätze (ggf. Korrekturbuchungssätze) sind anzugeben.
- Gehen Sie bitte auch auf außerbilanzielle Hinzurechnungen und Kürzungen ein.

### BEARBEITUNGSHINWEISE

- Die Buchhaltung ist so eingerichtet, dass für Buchungen, die handelsrechtlich und steuerrechtlich identisch sind, der Buchungskreis „Alle Bereiche“ anzusprechen ist. Im Falle von Abweichungen ist jeweils in den besonderen Buchungskreisen „Nur Handelsrecht“ und/oder „Nur Steuerrecht“ zu buchen.
- Cent sind auf volle Euro zu runden.
- Soweit es zulässig ist, sollen planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen handelsrechtlich und steuerlich einheitlich vorgenommen werden.
- Der handelsrechtliche Jahresüberschuss und das steuerliche Ergebnis sollen (auch bei der T-GmbH) möglichst niedrig ausfallen.
- Steuerrückstellungen sind nicht zu berechnen.



## C. EINZELSACHVERHALTE

### 1. Beteiligung an der Tochter-GmbH

Die M-GmbH war alleinige Gesellschafterin der Tochter-GmbH (T-GmbH), die einen Buchverlag betrieb. **Das – vom Kalenderjahr abweichende – Wirtschaftsjahr der T-GmbH ist der 1. Juli bis 30. Juni,** zuletzt 01.07.2022 bis 30.06.2023. In Folge der Verschmelzung im Wege der Aufnahme am 29.12.2023 (= Datum der Anmeldung beim Registergericht) wurde das Vermögen der T-GmbH auf die M-GmbH ohne Kapitalerhöhung übertragen. Die Verschmelzung wurde rückwirkend zum 01.07.2023 beschlossen; sämtliche gesetzlichen Vorschriften wurden dabei beachtet. Das Stammkapital der T-GmbH, das den Anschaffungskosten entspricht, betrug 25.000 €.

Nach einer erforderlichen Teilwertabschreibung / Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert im Jahre 2013 wurde die Beteiligung in den Bilanzen der M-GmbH bis zum 31.12.2022 zutreffend mit 10.000 € ausgewiesen. Die Abschreibung erfolgte nicht steuerwirksam, da § 8b KStG insoweit denselben Wortlaut hatte wie heute.

Zum Betriebsvermögen der T-GmbH gehörten die Verwertungs- und Vervielfältigungsrechte an den Romanen des Schriftstellers Felix Mahler. Die T-GmbH hatte diese Rechte an den Romanen am 02.07.2013 für 55.000 € zur Nutzung über einen Zeitraum von 20 Jahren erworben und seither zutreffend linear abgeschrieben. Auf Grund niedriger Umsätze wegen schlechter Kritiken erfolgte zum 30.06.2017 eine korrekte, durch dauernde Wertminderung bedingte Teilwertabschreibung / Abschreibung in Höhe von 24.000 € auf den niedrigeren beizulegenden Wert von 20.000 €.

Das Konto entwickelte sich wie folgt:

Anschaffung 2. Juli 2013	55.000 €
Planmäßige Abschreibung/AfA 2013/2014 = 5 %	2.750 €
Planmäßige Abschreibung/AfA 2014/2015 = 5 %	2.750 €
Planmäßige Abschreibung/AfA 2015/2016 = 5 %	2.750 €
Planmäßige Abschreibung/AfA 2016/2017 = 5 %	2.750 €
Außerplanmäßige Abschreibung/Teilwertabschreibung	24.000 €
Buchwert 30.06.2017	20.000 €
Planmäßige Abschreibung/AfA 2017/2018 (Restnutzungsdauer = 16 Jahre) $\frac{1}{16}$ von 20.000 € =	1.250 €
Planmäßige Abschreibung/AfA 2018/2019	1.250 €
Planmäßige Abschreibung/AfA 2019/2020	1.250 €
Planmäßige Abschreibung/AfA 2020/2021	1.250 €
Planmäßige Abschreibung/AfA 2021/2022	1.250 €
Planmäßige Abschreibung/AfA 2022/2023	1.250 €
Buchwert 30.06.2023	12.500 €





Zum 30.06.2023 werden die Rechte mit 12.500 € bilanziert. Die Bilanzierung der Verwertungsrechte ist nicht zu beanstanden. Da Felix Mahler im November 2023 für den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels nominiert wurde, ist das Interesse an seinen Romanen stark angestiegen. Der Wert der Verwertungs- und Vervielfältigungsrechte an den Romanen zum Bilanzstichtag wird zutreffend auf 200.000 € geschätzt.

Die Bilanz der T-GmbH zum 30.06.2023 wurde wie folgt aufgestellt:

<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
<b>A. Anlagevermögen</b>		<b>A. Eigenkapital</b>	
I. Immaterielle VG	12.500	Gezeichnetes Kapital	25.000
II. Sachanlagen (Kraftfahrzeug)	8.400	Bilanzgewinn	22.900
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
Guthaben Kreditinstitute	27.000		
<b>Summe Aktiva</b>	<u>47.900</u>	<b>Summe Passiva</b>	<u>47.900</u>

Das Kraftfahrzeug wurde jährlich mit 4.200 € abgeschrieben.

Für das Rumpf-Wirtschaftsjahr 01.07.2023 bis 29.12.2023 haben sich bei der T-GmbH mit Ausnahme der Verschmelzung keine weiteren Geschäftsvorfälle ereignet. Zur Feststellung der Buchwerte zum 29.12.2023 wurde dort lediglich die AfA/planmäßige Abschreibung für den Pkw von 2.100 € und für die Verwertungs- und Vervielfältigungsrechte von 625 € gebucht.

In der Buchführung der M-GmbH wurde der Vorgang noch nicht gebucht.

## 2. Beteiligung an der Buch-KG

Am 03.01.2023 erwarb die M-GmbH von Kurt Beck für 185.000 € einen Kommanditanteil an der Buch-KG, die einen Buchhandel betreibt. Kurt Beck war zu 5 % als Kommanditist beteiligt, das Kapitalkonto (Kommanditkapital) wies am Tag des Erwerbs einen Bestand von 140.000 € aus. Der um 45.000 € höhere Kaufpreis ergab sich aufgrund eines (selbst geschaffenen) Firmenwerts bei der KG von 900.000 €.

Bei Überweisung des Kaufpreises an Kurt Beck wurde wie folgt gebucht (Alle Bereiche):

Beteiligungen	185.000	an	Bank	185.000
---------------	---------	----	------	---------

In der am 10.03.2024 durch die Gesellschafterversammlung festgestellten Gesamthandsbilanz der Buch-KG zum 31.12.2023 wird das Kapital der M-GmbH im Kapitalkonto I mit 140.000 € ausgewiesen.



Die Mehrzahlung von 45.000 € an Kurt Beck für die anteiligen stillen Reserven im Firmenwert wird bei der Buch-KG in einer für steuerliche Zwecke aufgestellten Ergänzungsbilanz wie folgt festgehalten:

### Ergänzungsbilanz M-GmbH zum 31.12.2023

<u>Firmenwert</u>		<u>Kapital</u>	
Zugang	45.000	Zugang	45.000
Planmäßige Abschreibungen		Verlust	./.. 3.000
2023	./.. 3.000		42.000
	42.000		
Summe Aktiva	42.000	Summe Passiva	42.000

Gemäß gesonderter und einheitlicher Feststellung der Einkünfte der KG ergibt sich für die M-GmbH ein Anteil am Gewinn für 2023 in Höhe von 1.500 €, der sich wie folgt zusammensetzt:

Anteil am Gewinn lt. Handelsbilanz	4.500 €
Verlust lt. Ergänzungsbilanz	./.. 3.000 €
festzustellender Gewinnanteil	1.500 €

Der handelsrechtliche Gewinnanteil der M-GmbH wird in der Gesamthandsbilanz der Buch-KG zum 31.12.2023 zutreffend mit 4.500 € im Kapitalkonto II ausgewiesen. Die Kommanditisten haben gemäß Gesellschaftsvertrag einen grundsätzlichen Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile.

Zahlungen seitens der Buch-KG sind nicht erfolgt, so dass nichts gebucht wurde.

Aufgrund eines Gutachtens wurde im Dezember 2023 festgestellt, dass der Ertragswert der Buch-KG dauerhaft um 1.000.000 € gesunken ist. Daraufhin wurde hinsichtlich der 5%-Beteiligung bei der M-GmbH eine außerplanmäßige Abschreibung gebucht (Alle Bereiche):

Außerplanmäßige Abschreibungen	50.000	an	Beteiligungen	50.000
--------------------------------	--------	----	---------------	--------



## TEIL III: MÜLLER-OHG (34 PUNKTE)

### A. ALLGEMEINER SACHVERHALT

Die Müller-OHG (M-OHG) betreibt seit Gründung durch Martin Müller und Manfred Meyer im Jahre 2012 in Halle eine Gaststätte (Ausfluglokal) mit Catering-Service. Beide Gesellschafter sind zu jeweils 50 % am Gewinn und Vermögen beteiligt. Die Gesellschaftsverhältnisse haben sich seit Gründung nicht verändert. Folgende Geschäftsvorfälle – siehe Einzelsachverhalte 1 bis 4 – sind u. a. angefallen:

### B. AUFGABE

- Beurteilen Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie die dargestellten Einzelsachverhalte 1 bis 4 aus handelsrechtlicher und steuerlicher Sicht zu beurteilen sind.
- Dabei sind für die Aufstellung der Handelsbilanz und der Steuerbilanz die Kontenstände zum 31.12.2023 für die angesprochenen Anlagengegenstände und ggf. Rechnungsabgrenzungsposten zu ermitteln.
- Die für die Erstellung der Handelsbilanz und der Steuerbilanz noch erforderlichen Buchungssätze und ggf. Korrekturbuchungssätze sind anzugeben.

### BEARBEITUNGSHINWEISE

- Die Buchhaltung ist so eingerichtet, dass für Buchungen, die handelsrechtlich und steuerrechtlich identisch sind, der Buchungskreis „Alle Bereiche“ anzusprechen ist. Im Falle von Abweichungen ist jeweils in den besonderen Buchungskreisen „Nur Handelsrecht“ und/oder „Nur Steuerrecht“ zu buchen.
- Cent sind auf volle Euro zu runden.
- Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen sind, soweit zulässig, handelsrechtlich und steuerlich einheitlich vorzunehmen.
- Sonderabschreibungen, degressive Abschreibungen und Investitionsabzugsbeträge sind nicht gewünscht.
- Die OHG wünscht ansonsten den Ausweis eines steuerlich möglichst niedrigen Gewinns für das laufende Jahr.
- Ausführungen zur rechtlichen Würdigung der Einzelsachverhalte in umsatzsteuerlicher und einfuhrumsatzsteuerlicher Hinsicht sind nicht zu machen. Eventuell noch nicht erfasste Vorsteuer i. S. d. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist jedoch zu buchen.
- Gehen Sie bei den angegebenen Umrechnungskursen davon aus, dass es die amtlichen Kurse sind.
- Latente Steuern sind nicht zu berechnen.



## C. EINZELSACHVERHALTE

### 1. Betriebsstätte Stadtpark

Mit Übergang von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten zum 01.02.2023 erwarb die M-OHG ein unbebautes Grundstück im Stadtpark Halle, um dort eine weitere Betriebsstätte zu errichten. Der Kaufpreis von 50.000 €, die Erwerbsnebenkosten in Höhe von 1.880 € und die auf vorsteuerbehaftete Kosten entfallende Vorsteuer von 209 € wurden am 28.01.2023 überwiesen.

Der Erwerbsvorgang wurde wie folgt gebucht (Alle Bereiche):

Unbebaute Grundstücke	51.880	an	
Vorsteuer	209	Bank	52.089

Mit dem Bau des Gaststättengebäudes wurde die Firma Lokal-Bau-GmbH beauftragt, die im März mit den Arbeiten begann und bereits am 05.07.2023 den Neubau an die M-OHG übergeben konnte. Die Leistung umfasste das Gebäude in Leichtbauweise mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 25 Jahren und den Einbau einer mit dem Gebäude fest verbundenen Theke (Nutzungsdauer nachweislich fünf Jahre). Die Theke wurde am 15.07.2023 geliefert und eingebaut.

Die Rechnung der Lokal-Bau-GmbH vom 10.08.2023 lautete wie folgt:

1 Gaststättengebäude in Leichtbauweise	200.000 €
1 Theke, fest installiert	15.000 €
Summe netto	215.000 €
zzgl. 19 % Umsatzsteuer	40.850 €
Rechnungsbetrag	255.850 €

Bei Bezahlung am 20.09.2023 wurde wie folgt gebucht (Alle Bereiche):

Bebaute Grundstücke	51.880	an	
Geschäftsbauten	215.000	Bank	255.850
Vorsteuer	40.850	unbebaute Grundstücke	51.880

Weitere Buchungen wurden in diesem Zusammenhang nicht vorgenommen.

### 2. Verkauf der Beteiligung an der X-GmbH

Zum Betriebsvermögen der OHG gehört seit Gründung im Jahr 2012 die Beteiligung an der X-GmbH in Höhe von 26 % am Stammkapital von 100.000 €. Die X-GmbH betreibt einen Gastro-Großhandel. Die Stimmrechtsanteile entsprechen den Anteilen am Stammkapital. Der Buchwert der Beteiligung an der X-GmbH beläuft sich auf 28.000 €, dies entspricht dem bei Gründung bar eingezahlten Betrag von 26.000 € zuzüglich 2.000 € Anschaffungsnebenkosten.

Auf Grund von Meinungsverschiedenheiten verkaufte die M-OHG diese Beteiligung am 18.12.2023 für 36.000 € an den Betreiber eines Hotels. Die Kosten der Übertragung in Höhe von



2.500 € wurden vom Erwerber getragen. Die Beteiligung an der X-GmbH wird zum 31.12.2022 in der Bilanz der M-OHG korrekt unter Finanzanlagen (Beteiligungen) ausgewiesen. Gebucht wurde (Alle Bereiche):

Bank	36.000	an	Beteiligungen	36.000
------	--------	----	---------------	--------

### 3. Teilabriss Garage

Zum Betriebsvermögen der M-OHG gehört eine am 15.01.2018 auf eigenem Grundstück fertiggestellte Garage mit drei Toren und drei Stellplätzen, in der die Fahrzeuge des Catering-Service untergestellt werden. Die Herstellungskosten beliefen sich auf 50.000 € und werden nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG mit dem zutreffenden AfA-Satz von 3 % steuerlich und auch in der Handelsbilanz abgeschrieben. Das soll möglichst auch so bleiben.

Am 10.02.2022 musste ein Teil der Garage wegen erheblicher Unwetterschäden abgerissen werden. Deshalb wurde zum 31.12.2022 neben der planmäßigen Abschreibung (AfA) – handelsrechtlich und steuerlich korrekt – eine Abschreibung für außergewöhnliche wirtschaftliche und technische Abnutzung (AfaA) bzw. außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 20.000 € vorgenommen.

Im April 2023 wurde der abgerissene Garagenteil wieder aufgebaut. Die hierfür im Juni 2023 in Rechnung gestellten 17.850 € wurden in Höhe von 15.000 € als sonstige betriebliche Aufwendungen (Konto Instandhaltung) und in Höhe von 2.850 € auf dem Konto Vorsteuer gebucht.

Das Konto Garagen entwickelt sich bislang wie folgt:

Zugang 2018	50.000 €
Planmäßige Abschreibung/AfA 2018	- 1.500 €
31.12.2018	<u>48.500 €</u>
Planmäßige Abschreibung/AfA 2019	- 1.500 €
31.12.2019	<u>47.000 €</u>
Planmäßige Abschreibung/AfA 2020	- 1.500 €
31.12.2020	<u>45.500 €</u>
Planmäßige Abschreibung/AfA 2021	- 1.500 €
31.12.2021	<u>44.000 €</u>
Planmäßige Abschreibung/AfA 2022	- 1.500 €
Außerplanmäßige Abschreibung/AfaA 2022	- 20.000 €
31.12.2022	<u>22.500 €</u>
Planmäßige Abschreibung/AfA 2023	- 1.500 €
31.12.2023	<u>21.000 €</u>



#### 4. Kinderkarussell

Die M-OHG hatte bei einem kanadischen Hersteller (K) ein Kinderkarussell zum Kaufpreis von 28.000 CAD (kanadische Dollar) erworben, das am 01.03.2023 frei Rostock angeliefert wurde. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Kinderkarussells beträgt fünf Jahre. Die Lieferung erfolgte unversteuert und unverzollt. Einfuhrumsatzsteuer und weitere Zollabgaben wurden von der OHG gezahlt und korrekt gebucht. Der Kaufpreis war verzinslich gestundet bis zum 10.01.2024. Noch am 01.03.2023 ließ die OHG das Kinderkarussell nach Halle verbringen und dort neben der Gaststätte aufstellen. Die Transport- und Montagekosten von 1.000 € zzgl. 190 € Umsatzsteuer wurden sofort vom betrieblichen Bankkonto überwiesen.

Bei der M-OHG wurde gebucht (Alle Bereiche):

Technische Anlagen (28.000 CAD * 0,75 = 21.000)	21.000	an		
Sonstiger betrieblicher Aufwand	1.000		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.000
Vorsteuer	190		Bank	1.190

Der Umrechnungskurs des CAD betrug am 01.03.2023 0,75 €. Bis zum 31.12.2023 lag der Umrechnungskurs bei durchschnittlich 0,70 € und betrug am Bilanzstichtag 0,725 €. K hatte seine Verkaufspreise in diesem Zeitraum um 10 % angehoben. Die für den Zeitraum bis zum 31.12.2023 in Rechnung gestellten Stundungszinsen beliefen sich auf 1.400 CAD.

Am Jahresende wurde gebucht (Alle Bereiche):

Technische Anlagen (1.400 CAD * 0,725)	1.015	an	sonstige Verbindlichkeiten	1.015
Abschreibungen auf Sachanlagen (20 % von 22.015)	4.403		Technische Anlagen und Maschinen	4.403
Außerplanmäßige Abschreibung auf Sachanlagen (Teilwertabschreibung)				
Kinderkarussell wegen Kursrückgang des CAD, 28.000 CAD * 0,025	700		Technische Anlagen und Maschinen	700